

Zweites Sachsen Landeszzeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 50.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 197.

Zweite Ausgabe

Sonnabend, 30. Januar 1904.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Hinterhaus.
Telephon Nr. 158. Eingang Nr. Braunschweig.
Schriftleitung: Dr. Walter Geselesien in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 3.
Telephon-Nr. 11494.
Druck und Verlag von Otto Bernburg in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 30. Januar.

Südwachstafel.

Oberleutnant v. Zillow hat aus Okahandja folgendes Telegramm durch einen Boten nach Karibib geschickt:
20. Januar. Halle Okahandja seit 15. d. Mts. nach heftigen Kampf mit 200 Mann besetzt; kann nicht noch einige Zeit halten. Warte auf Geschäfte des „Hochzeit“, erbitte eine Ausrüstung Artillerie. Schwaches Bändert-Entlastungskorps mit Maschinengewehr am 12. und 13. d. Mts. zurückzugeben, wobei acht Verwundeten gefangen sein sollen; Namen unbekannt. Verbindung mit Windhof völlig gesichert. Um räumliche Verbindung herzustellen und nachkommende Militärtransporte sicher bezuzugieren, ist heute mit 70 Mann Eisenbahnschienen nach Karibib verlegt worden; eingehender Bericht geht heute ab.

21. Januar. Gestern nachmittag bei Sawaterefane zwischen Waldau und Drafie heftiges Gefecht einer von mir mit der Eisenbahn vorgehenden, etwa siebzehn Mann starken Abteilung, die räumliche Verbindung juden sollte. Unverletzt vier tote, drei leicht Verwundete; die Namen sind nicht gemeldet. Der feindliche Verlust wird auf 20 bis 25 Tote geschätzt. Da die 20 Meter lange Brücke zerstört ist, verjähre ich, durch sichere Eingeborene Nachrichten nach Karibib zu senden.

Oberleutnant v. Zillow meldete weiter, daß sich bei Okahandja die Kaffern mit dem Generos vereinigt haben. Mit den Kaffern werden hier vertrieben die weißlichen Damaraner angehörende Berg-Damaraner gemeint sein. Die Damaraner „Wag. Berg.“ meint dagegen, daß diese „Kaffern“ mit dem Generos nicht verbunden sind, sondern von denen der kleinere Teil bereits einige Jahre lang in unserem Schutzgebiete sich aufhält, während eine stärkere Zuwanderung des Stammes aus seinen Urheim in Okeren der Koloniaranfangs der neunziger Jahre erfolgt ist.

Unabhängig erlassene Untersuchungshaft.

Der f. eben dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf über die Untersuchungshaft für unabhängig erlassene Untersuchungshaft lautet:

§ 1. Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlassene Untersuchungshaft Untersuchungshaft aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Individualität ergeben oder dargelegt hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Außer dem Beschäftigten haben diejenigen, denen gegenüber der Beschäftigte gesetzlich unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Untersuchungshaft.

§ 2. Der Anspruch auf Untersuchungshaft ist ausgeschlossen, wenn der Beschäftigte die Untersuchungshaft vollständig herbeigeführt oder durch ganze Haftfähigkeit verurteilt war. Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn das zur Untersuchung gezogene Verbrechen des Beschäftigten gegen die guten Sitten verstoßen hat. Der Anspruch kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Beschäftigte entweder wegen Verbrechen oder niederholten Vergehens oder Verweigerung des § 41 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von Freiheitsstrafen verurteilt worden ist und bei der Verurteilung der letzten Strafen bis zur Verurteilung 5 Jahre nicht verurteilt worden ist.

§ 3. Gegenstand des dem Beschäftigten zu leistenden Entschades ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden. Unterhaltverpflichtungen ist insoweit Entschadung zu leisten, als ihnen durch die Untersuchungshaft entstanden sind. Der Entschadung ist nicht zu verfallen, sondern durch Zustimmung bekannt zu machen, sobald das freigesprochene Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Aufhebung durch Reklamation. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Beschäftigte durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 4. Der die Untersuchungshaftverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu ungunsten des freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder, wenn gegen den außer Verfolgung Beschäftigten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Untersuchungshaft schon ergaht, so kann das Geschwisse in dessen Bezirk ohne die Zahlung an zurückgeführt werden.

§ 5. Der auf Grund des die Untersuchungshaftverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend machend, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Auslieferung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts zu belegen, in dessen Bezirk das Verbrechen in erster Instanz verhandelt wurde. Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Aussetzung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu gewähren. Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf dem Reichstage zulässig. Die Klage ist binnen einer Auslieferung von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Untersuchungshaft wird die Zurückweisung der Landesgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zulässig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht durchsetzbar.

§ 6. Die Untersuchungshaft wird auf der Kauff des Bundesrats gestellt, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war. Bis zum Betrage der geleisteten Untersuchungshaft tritt

die Kauffe in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen dritte um denselben zufließen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 7. Ist zu ungunsten der freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Beschäftigten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung (§ 6 Abs. 2), sowie die Zahlung der Untersuchungshaft (§ 7 Abs. 1) ausgeschlossen werden.

§ 8. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts ist erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichsgericht.

§ 9. Dieser Gesetz findet im militärgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Krieges die Kauffe desjenigen Kontingents, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts tritt der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung die oberste Militär- oder Marinejustizverwaltung des Landes an.

§ 11. In den zur Zuständigkeit der Konfliktgerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßregeln Anwendung: An Stelle der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts tritt der Konflikt. In § 6 Abs. 1 vorgegebene Auslieferung beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Untersuchungshaft ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im „Reichs-Gesetzblatt“ enthaltenen Befestimmung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbrieft ist.

Se. Maj. der Kaiser unternahm Donnerstag nachmittag mit der Kaiserin und dem Prinzen und der Prinzessin Heinrich einen Spaziergang im Park von Bellevue, den der Kaiser nachher im Tiergarten fortsetzte. Später besuchte er den Reichstagsklub Grafen v. Bülow. — Am späteren Abend traf er noch bei sich den Reichstagsklub, den General-Obersten Grafen Schlieffen und den großherzoglich sächsischen General-Adjutanten Generalleutnant v. Kalschauer. — Freitag morgen machte der Kaiser die gewohnte Promenade im Tiergarten mit der Prinzessin Elisabeth-Friedrich und Dekar und empfing später die nach Afrika gehenden Offiziere. Dem Kaiser und der Kaiserin vorgelegt wurden eine Anzahl Offiziere und Schneider, die Freitag abend Berlin verlassen, um Sonnabend in Hamburg die Fahrt nach Südwachstafel anzutreten. Die Offiziere sind die Hauptleute v. Jachenski und Guder, Kompaniechef im 16. Infanterieregiment, und die Leutnants v. Noltenberg vom Kaiser-Franz-Regiment, Hundts von 57. und Grünwald von 34. Infanterieregiment. Sie wurden um 11 1/2 Uhr im königlichen Schloß vom Kaiser empfangen. Eine Stunde später folgten ihnen die Schwestern Lilly Hartog, Mary Jonas, Elsa Gilbert, Helene Boll und Rietze Heintze, die von der Herzogin des Braunschweiger für Krankenpflege in den deutschen Kolonien, der Witwe des Staatssekretärs des Reichspostamts Dr. von Stephan, der Kaiserin vorgelegt wurden. Die Schwestern trugen Freitag nachmittag um 5 Uhr 25 Minuten vom Lehrter Bahnhof nach Hamburg. Der Vorstand des Frauenvereins u. a. m. kamen ihnen das Gleite zum Bahnhof. Die Offiziere, denen sich Assistenzarzt Dr. Schröder von 156. Infanterieregiment anschloß, wurden mit zehn Unteroffizieren und 173 Mann bei der Firma v. Tzippel u. Kirch in Berlin, in der Potsdamerstraße, eingepfercht.

Der von der Erkrankung des Kaisers. Dem Eisenberg „Lageblatt“ zufolge ergriff Landrat v. Wobbel, der Bruder des Hausministers, bei der Kaisergeburtstagsfeier in Giesleben folgende Episode von der Erkrankung des Kaisers:

In Sachsen war es, so wie die ersten Anzeichen der Krankheit bemerkbar machten. Ganz heimlich — noch nicht einmal die Kaiserin durfte etwas davon wissen — unternahm sich der Kaiser einer eingehenden Untersuchung durch seinen Leibarzt. Dieser verordnete die sofortige Einziehung eines Spezialisten. Derselbe Tag, der die Untersuchung bringen sollte, ob der Kaiser eine heimliche Krankheit sich bei unserem Kaiser bemerkbar machte, sah ihn noch in Erfüllung der Dienstpflichten an der Spitze des 4. Armeekorps an dem Wundervers. Erst am Abend erfolgte in Weisburg die Untersuchung. Der Spezialist erklärte die sofortige Veranlassung der Operation für unbedingt erforderlich, es sei keine Zeit zu verlieren. Doch der Kaiser erwiderte, auch er habe keine Zeit zu verlieren, denn seiner harten erste Pflichten. In diese Zeit fiel damals die Zusammenkunft unseres Kaisers mit dem Kaiser von Rußland, die für die Erhaltung des Weltfriedens von ganz besonderer Wichtigkeit war. Erst danach konnte die Operation, die glücklicherweise alle danach Befestigte, vollendet werden.

Veränderungen im kaiserlichen Hofstaat. Am Donnerstag sind im kaiserlichen Hofstaat zwei Veränderungen angeordnet worden, die eine besondere Erwähnung verdienen. Der bisherige Generaladjutant Generalleutnant v. Scholl ist, wie schon gemeldet, zur Disposition gestellt worden, wird aber in der Umgebung des Kaisers bleiben, da er zugleich zum Generaladjutanten der königlichen Haus- und Hofkammer ernannt worden ist. Er soll das Kommando über die Leibgarde, die Leibgarde der Kaiserin und die Schloßgarde übernehmen. Diese drei Formationen wurden bisher dem ersten Adjutanten kommandiert. Kommandeur der Leibgarde

und gleichzeitig auch der Leibgarde der Kaiserin war schon seit 1891 Herr v. Scholl, Kommandeur der Schloßgardekompanie ist jetzt der Hauptadjutant v. Bülow. Der Titel „Generaladjutant“ war bisher bei uns nicht bekannt. Dagegen führt in Wagnen der Führer der Leibgarde der Kaiserin den Titel „Generaladjutant“, in Österreich Ungarn heißen die Führer der „Ersten Kaiserlichen Leibgarde“, der „Kgl. ungarischen Leibgarde“, der „Ersten Kaiserlichen Leibgarde“ und der Leibgarde-Infanterie-Kompanie“, endlich der „Leibgarde-Kaiser-Königin“ Kapitane, die insgesamt dem „Obersten kaiserlichen Leibgarde“ unterstellt sind. — Die zweite Änderung ist die Ernennung von sechs Damen zu Generaladjutanten der Kaiserin, nicht in dem Sinne, daß sie dadurch Angehörige des Hofes geworden wären, sondern als Bezeichnung eines Titels oder einer Würde, die vermutlich auch mit gewissen bis jetzt nicht bekannt gewordenen Vorrechten verbunden ist. Weiter wurde Kaiserin die erste Dame des Hofes der Kaiserin nach der Ober-Hofmeisterin genannt, die in händigen Diensten des Hofes sitzt und bei der Bekleidung der ihr zufließenden Beförderung des Hofrats, „Erzherzogin“ als Hofdamen bezeichnet wird; beiläufig bemerkt, ist auch die ältere der beiden Hofdamen der Kaiserin zur Hofdamen ernannt worden. Die neuen Hofdamen treten, wie gesagt, nicht in den Dienst des Hofes, sie sind durchgängig Gattinnen von Mitgliedern des großherzoglichen Hofes. Die erste ist die Gemahlin des Ober-Regiments Grafen v. Sölkow-Baunach, eine Tochter des Fürsten zu Weich, die zweite die Gemahlin des Generaladjutanten Grafen v. Sölkow-Baunach, die dritte die Gemahlin des Ober-Regiments Grafen v. Sölkow-Baunach, die vierte die Gemahlin des kaiserlichen Hofmeisters Grafen v. Sölkow-Baunach, die fünfte die Gemahlin des Ober-Regiments Grafen v. Sölkow-Baunach, die sechste endlich die Gemahlin des Ober-Regiments Grafen v. Sölkow-Baunach. Der Titel „Kaiserin“ wird auch in Österreich verliehen.

Der König der Belgier hat, wie die „Nord. Bl. St.“ meldet, dem Reichstagsklub Grafen v. Bülow eine lobende Danksagung mit einem Ehrenkreuz des Königs und 1000 Francs und dem Grafen in Brüssel Grafen v. Bülow das Großkreuz des Leopoldordens verliehen.

Der Reichstagsklub Grafen v. Bülow eine lobende Danksagung mit einem Ehrenkreuz des Königs und 1000 Francs und dem Grafen in Brüssel Grafen v. Bülow das Großkreuz des Leopoldordens verliehen.

Personalnachrichten. Dem Landrat, Geheimen Regierungsrat Conrad in Oranienburg und dem vortragenden Rat in der Reichskasse, kaiserlichen Hofmeisters Ober-Regimentsrat Conrad ist, wie schon gemeldet wurde, der erste Hofmeister des Reichshofes, der Reichshofmeister, Ritterquartiermeister, Hermann Conrad aus Sprossa, der schon 1892 Mitglied des Abgeordnetenhauses und 1897-70 Vertreter von Sprossa-Marienwerder im Norddeutschen Reichstage war. Der ältere der neugeborenen Brüder ist seit 1891 konfessionelles Mitglied des Abgeordnetenhauses für Neuburg-Brandenburg und seit 1878 Mitglied des Reichstages. Der jüngere wurde 1884 Landrat des Kreises Sprossa, 1896 Hofmeister des Reichshofes und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Ende 1899 Regierungsrat in Sprossa und 1901 anstelle des zum Oberpräsidenten von Schlesien ernannten Geheimen Rats v. Wilmowski vortragender Rat in der Reichskasse. Er war 1887-1899 Mitglied der konfessionellen Fraktion des Abgeordnetenhauses für den Wahlkreis Sprossa-Deutsch-Krone. — Der frühere Reichstagsabgeordnete für das Herzogtum Lauenburg, Witt. Witt. Ober-Regimentsrat und Kommandeur Andreas Graf v. Bönninghoff, der dem Kultusministerium seit 1881 als vortragender Rat angehört, wird am 1. März in den Ruhestand treten. Er wurde 1868 Mitglied des holländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und Gesandten in London geboren, legte 1869 ein Examen als Rechtsanwältiger ab, trat 1870 als Legationssekretär in den diplomatischen Dienst, wurde 1874 Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, in dem die auf ihn übertragenen Familienmitglieder waren, und 1881 vortragender Rat im Kultusministerium. Im Jahre 1893 vertrat er als Mitglied der deutschen Reichspartei den Kreis Herzogtum Lauenburg im Reichstage. In Berlin ist er bekannt als Förderer von allerlei frommen Bestrebungen. Er ist oder war wenigstens früher neben Silber Leiter der Berliner Stadtmision und ist einer der Hauptstützen der Berliner Mission des Herrn v. Bönninghoff, in dem er noch jetzt Beziehungen abhält und Anhängerschaften leitet.

Die Geheimbundangelegenheiten in Königsberg (Pr.). Ueber die Geheimbundangelegenheiten in Königsberg. Hart. G. Die Wiedereröffnung des Preussischen Romographen folgte auf Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts. Gegen die Verurteilung der ersten Straftäter des Romographen, die Freilassung Romographen und des Kommandanten Braun angeordnet worden war, hatte der Erste Staatsanwalt schon am folgenden Tage, den 17. d. M., Befehle erteilt. Dieser Befehl wurde das Oberlandesgericht am 26. d. M. in der Urkunde festgesetzt, daß beide Angeklagte der ihnen zur Zeit geltend gemachten Klagen nach wie vor bringend verhaftet sind und daß Vollstreckung nach wie vor bestehe. Der Befehl gegen Braun hat bisher noch nicht ausgeführt werden können. Braun war in der vorigen Woche nach Leipzig zum Strafenfängnis gefahren und wurde in den ersten Tagen dieser Woche zurückgebracht. Da er bis heute nicht eingetroffen ist, so wird er nicht in dem Urteile verurteilt werden, da er sich der Wiedereröffnung durch die Flucht ins Ausland entzog hat.

Wettlosgesetz. Der Zusammentritt des nächsten Wettlosgesetzes, der nach einem Beschluß des Reichstageskongresses in Rom stattfinden soll und für den als Zeitpunkt der Gründung der 21. April d. J. bereits in Aussicht genommen ist, ist auf Wunsch der italienischen Regierung auf den 21. April 1905 verlegt worden.

Zur Währungsreform des Wg. Wenzel als Gemeindeverwalter. Im Hinblick auf die freistehenden Beschlüssen im Währungsreform und in der Presse darüber, daß dem früheren freistehenden Abgeordneten Wenzel die Befähigung als Gemeindeverwalter verweigert

